



gemeinde mettmnenstetten

L

Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ 2024 - 2025

Reglement

Politische Gemeinde Mettmnenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zielsetzung.....	3
2	Fördergegenstände	3
2.1	Ersatz bestehender Elektrodirektheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien.....	4
2.2	Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien.....	4
2.2.1	Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	4
2.2.2	Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden	5
2.2.3	Holzfeuerungen.....	5
2.3	Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus).....	6
2.4	Mobility-Genossenschaftsbeitrag.....	6
2.5	Anlagen zur Stromproduktion.....	7
2.6	Freie Fördergesuche	7
3	Allgemeine Bestimmungen	8
3.1	Vorgehen	8
3.2	Präzisierungen zu Fördergegenständen 2.1, 2.2, 2.4 2.5 und 2.6.....	8
3.3	Reduktion oder Aufhebung von Förderbeiträgen bei neuer Förderung durch den Kanton oder den Bund oder geänderter Rechtslage.....	9
4	Schlussbestimmungen	9
4.1	Inkrafttreten.....	9
	Anhang: Übersicht über die Förderungen.....	10

1 Zielsetzung

Im Rahmen des Programms „Energiestadt – Mettmenstetten handelt energiebewusst“ hat sich der Gemeinderat entschieden, mit einem Förderprogramm die Mettmenstetter Einwohner zu ermuntern, ihren Energiebedarf zu überprüfen, wo immer möglich zu reduzieren und durch erneuerbare Energien zu decken.

Das Förderprogramm ist eine Konsequenz aus dem Energieleitbild der Energiestadt Mettmenstetten und dient dazu, die in diesem Leitbild beschriebenen Ziele zu erreichen. Mit den Förderbeiträgen wird die effiziente und umweltschonende Energienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten unterstützt.

Das Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ richtet sich an Grundeigentümer und Gewerbebetriebe mit Liegenschaften auf Mettmenstetter Gemeindegebiet (Fördergegenstand 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6). Ausdrücklich ausgeschlossen vom Förderprogramm sind Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Es soll mithelfen, den Energieverbrauch der gesamten Gemeinde rationell zu gestalten und wo immer möglich erneuerbare Energiequellen zu verwenden.

Es berücksichtigt weitere Förderprogramme, insbesondere das Förderprogramm Energie der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie nationale Förderprogramme.

2 Fördergegenstände

Die Gemeinden haben naturgemäss auf viele energiepolitische Entscheidungen nur einen indirekten Einfluss. Daher werden die Ziele in zwei Bereiche unterteilt:

- » Bereiche, welche direkt im Einfluss der Gemeinden stehen
- » Bereiche, welche die Gemeinden beeinflussen können

Die folgenden quantitativen Ziele sollen bis 2030 erreicht werden. Als Basis gilt das Jahr 2010. Allfälliges Wachstum der Gemeinden ist in den Zielen inbegriffen.

Ziele, unter alleinigem Einfluss der Gemeinden:

- » Reduktion des Energieverbrauchs der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen für Wärme und Strom um insgesamt 15%.
- » Der Wärmeenergiebedarf für gemeindeeigene Bauten und Anlagen wird zu 100% mit erneuerbaren Energien gedeckt.

Ziele, die von den Gemeinden mitbeeinflusst werden können:

- » Neubauten werden zu 100% mit erneuerbaren Energien beheizt
- » 90% Ersatz der bestehenden Elektroheizungen
- » Reduktion des CO₂ Ausstosses aus fossilen Heizungen um 100%
- » pro Einwohner mindestens 10 m² Solaranlagen installiert (photovoltaisch oder solarthermisch)
- » 150 kantonale geförderte Gebäudehüllensanierungen
- » Die Anzahl Carsharing-Nutzer wird verdoppelt.
- » Ein Drittel der in der Gemeinde registrierten Personenwagen fahren emissionsfrei

Die im Folgenden definierten Fördergegenstände sind darauf ausgerichtet, zur Erreichung der im Energieleitbild für 2030 definierten Ziele beizutragen. Sie können vom Gemeinderat durch weitere flankierende Massnahmen ergänzt und unterstützt werden.

2.1 Ersatz bestehender Elektrodirektheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien

Elektro-Direktheizungen verantworten schweizweit ca. 4% des Elektrizitätsverbrauchs. Aus verschiedenen Gründen sind in Mettmenstetten noch diverse Elektro-Direktheizungen in Betrieb. Für einen Heizungsersatz können je nach Gebäude hohe Investitionskosten entstehen. Das kantonale Energiegesetz schreibt allerdings vor, bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung bis 2030 durch Anlagen mit erneuerbarem Energieträger zu ersetzen. Da eine Elektroheizung eine sehr hohe Lebenserwartung aufweist, kann der Ersatz lange hinausgezögert werden. Die Förderung seitens der Gemeinde soll die Umstellung erleichtern.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des Ziels aus dem Energieleitbild, dass bis 2030 90 % der bestehenden Elektroheizungen ersetzt werden.

a) Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms unterstützt die Gemeinde Mettmenstetten den Ersatz von Elektro-Direktheizungen wie folgt:

» Ersatzsystem mit Wärmepumpe mit Erdwärmesonden	Fr.	2'000.00	pro Gebäude
» Ersatzsystem mit Wärmepumpe ohne Erdwärmesonden	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
» Bonus für Wärmepumpen mit Einsatz von natürlichem Kältemittel	Fr.	500.00	pro Gebäude
» Ersatzsystem mit Holzfeuerung	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude

Bonus:

» Kühlung durch Erdsonde	Fr.	500.00	pro Gebäude
» Wärmepumpen mit Einsatz von natürlichem Kältemittel	Fr.	500.00	pro Gebäude

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Der Ersatz darf nicht auf nicht erneuerbaren Energieträgern beruhen.
- » Für Wärmepumpen wird der Nachweis des Auszahlungsschreibens der kantonalen Förderung verlangt.
- » Für Holzheizungen gilt die Anforderung, dass sie über das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz verfügen
- » Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

2.2 Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des Ziels aus dem Energieleitbild, dass der CO₂-Ausstoss aus fossilen Heizungen bis 2030 um 100% reduziert wird.

Schweizweit werden rund 60% aller Gebäude mit Heizöl oder Erdgas beheizt. Damit verursachen diese Heizungen rund 26% der Schweizer Treibhausgasemissionen. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien sind bei Neubauten wie auch beim Heizungsersatz über den Lebenszyklus betrachtet häufig kosteneffizient; für einen Heizungsersatz können je nach Gebäude allerdings hohe Investitionskosten entstehen. Für den Ersatz fossiler Heizsysteme bestehen von Seiten des Kantons gegenwärtig keine Förderungen. Die Förderung seitens der Gemeinde soll die Umstellung erleichtern.

Der Heizungsersatz wird sinnvollerweise in Abstimmung mit einer Planung von Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle vorgenommen. Daher wird eine Gesamtschau des Gebäudes in Form eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht (GEAK Plus) gefördert (siehe Fördergegenstand 2.3).

2.2.1 Wärmepumpen mit Erdwärmesonden

Wärmepumpen mit Erdsonden weisen, bezogen auf den Verbrauch von Primärenergien, den besten Wirkungsgrad auf. Durch die Nutzung der Erdwärme können mit 1 kWh Strom ca. 3-4 kWh Wärme erzeugt werden. Damit sind Wärmepumpen im Betrieb günstig. Das Erstellen der Erdwärmesonden bedingt allerdings einen beträchtlichen Investitionsaufwand.

a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch eine Wärmepumpenheizung mit Erdwärmesonden mit Fr. 2'000.00 pro Heizungsersatz oder an einen Wärmeverbundsanschluss mit Fr. 1'000.00 pro Heizungsersatz.

Für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) kann die Gemeinde auf Gesuch des Bauherrn höhere Fördergelder sprechen. Diese betragen bis zu Fr. 4'000.00 pro 10'000 l/a Öl / 10'000 m³/a Erdgas (Mittel des Verbrauchs der letzten drei ganzen Kalenderjahre).

Bonus:

- | | | | |
|---|-----|--------|-------------|
| » Kühlung durch Erdsonde | Fr. | 500.00 | pro Gebäude |
| » Wärmepumpen mit Einsatz von natürlichem Kältemittel | Fr. | 500.00 | pro Gebäude |

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Für Wärmepumpen wird der Nachweis des Auszahlungsschreibens der kantonalen Förderung verlangt.
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

2.2.2 Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden

Aus bohrtechnischen Gründen kann die Erstellung einer Erdsonde bisweilen nicht umgesetzt werden. Obwohl Luft-Wasser-Wärmepumpen einen geringeren Wirkungsgrad aufweisen als Erdwärmepumpen, sind sie in diesen Fällen eine sinnvolle Alternative um den durch Öl- respektive Gasheizung verursachten CO₂ Ausstoss zu reduzieren.

a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpenheizung mit Fr. 1'000.00 pro Heizungsersatz oder an einen Wärmeverbundsanschluss mit Fr. 1'000.00 pro Heizungsersatz.

Bonus:

- | | | | |
|--|-----|--------|-------------|
| » Wärmepumpen mit Einsatz von natürlichem Kältemittel: | Fr. | 500.00 | pro Gebäude |
|--|-----|--------|-------------|

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

2.2.3 Holzfeuerungen

Obwohl Holzfeuerungen keinen besseren Wirkungsgrad erzielen als fossile Verbrennungsheizungen, stellen sie aufgrund des nachwachsenden Rohstoffs Holz einen CO₂ neutralen Heizungsersatz dar und helfen mit, den CO₂-Ausstoss aus fossilen Heizungsanlagen zu reduzieren.

a) Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch eine Holzheizung (Pellets, Holzschnitzel oder Stückholz) oder an einen Wärmeverbundsanschluss mit mit Fr. 1'000.00 pro Heizungsersatz.

Für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) kann die Gemeinde auf Gesuch des Bauherrn höhere Fördergelder sprechen. Diese betragen bis zu Fr. 2'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m³ Erdgas (Mittel des Verbrauchs der letzten drei ganzen Kalenderjahre).

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Holzheizungen werden nur gefördert, wenn das gesamte Gebäudevolumen damit beheizt wird (keine Förderung von Cheminées, Schwedenöfen oder anderweitigen Zusatzheizungen).
- » Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

2.3 Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)

Der Gebäudesektor ist für ca. 30% der Schweizer Treibhausgasemissionen verantwortlich, wobei ein Grossteil auf Altbauten fällt. Entsprechend liegt in der energetischen Modernisierung von Altbauten ein grosses Sparpotenzial, das trotz bestehender Förderungen ungenügend ausgeschöpft wird.

Der GEAK Plus zeigt, wie viel Energie ein Gebäude für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und anderes benötigt und beinhaltet einen Beratungsbericht, welcher das energetische Verbesserungspotenzial von Gebäudetechnik und Gebäudehülle aufzeigt. Des Weiteren schlägt er Massnahmen für die bauliche und gebäudetechnische Sanierung vor. Damit dient der GEAK Plus direkt als Grundlage für die Planung von energetischen Modernisierungsmassnahmen.

Dieser Fördergegenstand unterstützt die Erreichung des 5. Zieles aus dem Energieleitbild.

a) Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms übernimmt die Gemeinde Mettmenstetten für die Erstellung eines GEAK Plus einen Kostenanteil von Fr. 500.00 pro Objekt. Werden aufgrund eines GEAK Plus energetische Modernisierungsmassnahmen umgesetzt, werden die vollen Kosten des GEAK Plus rückerstattet (abzüglich bereits geleisteter Fördergelder).

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Der Förderbeitrag wird nur für den GEAK Plus ausgerichtet und enthält zwingend einen Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
 - » Spezifische Energiesparpotenziale
 - » Vorschläge für Modernisierungsmassnahmen
 - » Kosten und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen
- » Der Förderbeitrag GEAK Plus wird nur für bestehende Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser ausgerichtet. Neubauten werden nicht unterstützt.
- » Der GEAK Plus muss von einem zertifizierten Experten erstellt werden (siehe www.geak.ch).
- » Das Gesuch mit Kopie GEAK, Beratungsbericht sowie Rechnungskopie, muss spätestens 2 Monate nach Erstellungsdatum des Ausweises bei der Gemeinde eintreffen.
- » Maximal ist ein GEAK pro Objekt förderberechtigt und kann für ein Gebäude nur einmal beansprucht werden (massgebend ist der eidgenössische Gebäude-Identifikator [EGID]).
- » Werden aufgrund von Heizungsersatz oder Gebäudesanierung die vollen Kosten des GEAK geltend gemacht, muss gleichzeitig mit dem Antrag der Nachweis der ausgeführten Arbeiten vorgelegt werden (gemäss Punkt 2.1 und 2.2, respektive der Nachweis der Kantonalen Förderung der Gebäudehüllensanierung).
- » Zwischen der Erstellung des GEAK Plus und den Sanierungsarbeiten dürfen maximal zwei Jahre liegen.

2.4 Mobility-Genossenschaftsbeitrag

Die Mobilität ist für weitere 30% der Schweizer Treibhausgasemissionen verantwortlich. Durch den Verzicht auf ein Auto und die Umstellung auf ein Mobilitätsverhalten basierend auf dem öffentlichen Verkehr, ergänzt durch eine bewusste Benutzung von Car-Sharing-Angeboten, kann einerseits die Verkehrszunahme begrenzt und andererseits der Treibstoffverbrauch gesenkt werden.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des 6. Zieles aus dem Energieleitbild.

a) Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms übernimmt die Gemeinde Mettmenstetten die einmalige Einschreibgebühr als Mobility-Genossenschaftsbeitrag von Fr. 250.00.

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Der Förderbeitrag wird nur für Erst-Genossenschaftsbeitrag gewährt.

- » Der Antragsteller muss im Besitz eines Halb-Tax oder General-Abos der SBB sein.

2.5 Anlagen zur Stromproduktion

2.5.1

Mit zunehmendem Ausbau der Photovoltaik in der Gemeinde entstehen zunehmend Herausforderungen für die Abnahme des Solarstroms. Die Gemeinde fördert daher die Erstellung von Stromspeichern. Dies trägt indirekt zum Ziel bei, dass bis im Jahr 2030 pro Einwohner mindestens 10 m² Solaranlagen installiert sind (photovoltaisch oder thermisch).

a) Förderung

Die Gemeinde fördert die Erstellung von Stromspeichern in Gebäuden mit PV-Anlage mit einem Förderbeitrag von 50 Fr. pro kWh Speicherkapazität, bis zu einem Maximalbeitrag von 2'500 Fr. pro Anlage.

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Die Mindestspeicherkapazität der Anlage beträgt 6 kWh.
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

2.5.2

Mit zunehmendem Ausbau der Photovoltaik in der Gemeinde entstehen zunehmend Herausforderungen für die Abnahme des Solarstroms. Die Gemeinde fördert daher die Speicherung von Strom. Am sinnvollsten ist es dabei, wenn entsprechende Anlagen möglichst gross sind, aufgrund von Skaleneffekten. Daher fokussiert die Gemeinde ihre Förderung in diesem Bereich auf die Erstellung eines einzelnen Pilotprojekts. Dies trägt indirekt zum Ziel bei, dass bis im Jahr 2030 pro Einwohner mindestens 10 m² Solaranlagen installiert sind (photovoltaisch oder thermisch).

a) Förderung

Im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms für die Jahre 2024 und 2025 fördert die Gemeinde die Erstellung eines Pilotprojekts für die Speicherung von Strom mit einem Förderbeitrag bis zu 10'000 Fr.

b) Bedingungen / Einschränkungen

- » Die Gemeinde veröffentlicht detailliertere Vorgaben für die Gesuchseingabe bis Ende Juli 2024. Projektgesuche können bis am 15.12.2024 bei der Gemeinde eingegeben werden. Die Gemeinde wählt anfangs 2025 maximal ein Projekt aus für die Förderung.
- » Die Anlage verfügt über eine Steuerung, mit der insbesondere die tägliche Stromproduktionsspitze aus PV-Anlagen in der Batterie gespeichert wird.
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

2.6 Freie Fördergesuche

Der Gemeinderat kann weitere Fördergelder für einmalige, hier nicht berücksichtigte Aktionen oder Massnahmen sprechen. Dies kann beispielsweise grössere innovative Energiespeicherlösungen betreffen. Geförderte Massnahmen müssen für die Gemeinde aber einen ausgewiesenen Leuchtturmcharakter aufweisen.

Es können Projekte eingereicht werden, welche der Erreichung der Ziele des Energieleitbildes der Gemeinde dienen. Es werden pro Jahr max. 10'000.- für innovative Projekte vergeben.

Fördergesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu stellen, wobei der Gemeinderat diese bewertet, eine abschliessende Beurteilung vornimmt und über die Beitragsberechtigung und -höhe entscheidet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Vorgehen

Fördergesuche müssen der Gemeindeverwaltung gemäss den Bedingungen der einzelnen Fördergegenstände auf dem vorgegebenen Formular und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Das Formular zur Einreichung der Fördergesuche kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.mettmenstetten.ch – Infrastruktur/Wohnen – Mobilität/Umwelt – Energie - Förderbeiträge bezogen werden.

Die Beitragsbewilligung richtet sich nach den Bedingungen dieses Reglements.

Zur Beurteilung von Fördergesuchen zu Fördergegenständen, deren Höhe nicht zum vornherein festgelegt ist, die nicht von diesem Reglement abgedeckt werden (Fördergegenstände 2.5 und 2.6, sowie bei Anträgen für Mehrfamilienhäuser bei Fördergegenständen 2.2.1 und 2.2.3), ist der Gemeinderat Mettmenstetten zuständig. Ebenso entscheidet dieser in Zweifelsfällen über die Ausrichtung der Beiträge. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen Ausrichtung eines Investitionsbeitrages. Die Höhe der Förderbeiträge richtet sich nach den Bedingungen dieses Reglements, vorbehältlich allfälliger Kürzungen, wenn es dafür besondere Gründe gibt.

Die Fördergelder sind auf gesamthaft Fr. 50'000.00 pro Kalenderjahr begrenzt. Bei einer Sparrunde können die Fördergelder reduziert werden.

Die Fördergesuche werden gesammelt und die entsprechenden Förderbeträge aufaddiert. Sollten die beantragten und bewilligten Fördergelder die verfügbaren Mittel übersteigen, werden die ausbezahlten Ansätze proportional gekürzt. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

Die Gemeinde Mettmenstetten ist berechtigt, Informationen zu subventionierten Anlagen und Projekten einzuholen und zu veröffentlichen.

3.2 Präzisierungen zu Fördergegenständen 2.1, 2.2, 2.4 2.5 und 2.6

Das Gebäude liegt innerhalb der Gemeinde Mettmenstetten.

Die Fördergesuche für die Fördergegenstände 2.1, 2.2, 2.4, und 2.5.1 müssen innert sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten eingereicht werden, spätestens jedoch bis Ende 2025 für das vorliegende Förderprogramm.

Die Gesuche für eine Unterstützung für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) nach Ziffern 2.2.1 und 2.2.3 sind vor Baubeginn bei der Gemeinde einzureichen. Für Fördergegenstand 2.6 kann eine Voranfrage eingereicht werden, um eine Auskunft zu erhalten, ob für ein bestimmtes Projekt eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann, und, falls ja, in welcher Höhe.

Für Variante 2 bei 2.5: Für den Fördergegenstand 2.5.2 gelten die besonderen dort erwähnten Bedingungen.

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, ihre Anlagen gemäss Anlagebeschrieb fachgerecht zu erstellen, während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten.

Wird eine subventionierte Anlage ohne triftigen Anlass vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer stillgelegt oder verletzt der Beitragsempfänger andere mit dem Beitragsbezug übernommene Pflichten, ist er zur Rückerstattung der Förderbeiträge verpflichtet.

Der Beitragsempfänger ist auch dann zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er im Falle einer Veräusserung der subventionierten Anlage seine Verpflichtungen nicht auf die Rechtsnachfolger überträgt. Erneuerungen oder Anpassungen innerhalb der ordentlichen Nutzungsdauer berechtigen nicht zu einem weiteren Förderbeitrag.

Der Förderbeitrag der Gemeinde ist kumulierbar mit weiterer Förderung vom Kanton oder vom Bund, nicht jedoch mit Fördergeldern, bei denen CO₂-Emissionsreduktionszertifikate an Dritte verkauft werden, mit denen andere CO₂-Emissionen kompensiert werden können.

3.3 Reduktion oder Aufhebung von Förderbeiträgen bei neuer Förderung durch den Kanton oder den Bund oder geänderter Rechtslage

Führt der Kanton oder der Bund eine neue Förderung ein für nach diesem Reglement geförderte Fördergegenstände oder werden nach diesem Reglement geförderte Massnahmen für obligatorisch erklärt, kann der Gemeinderat Förderbeiträge für eine Förderung nach diesem Reglement für bestimmte Fälle reduzieren oder aufheben.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch den Gemeinderat per 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren, bis 31. Dezember 2025.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle weiteren im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Beschluss vom 27. November 2023, Beschluss Nr. 2023-224

Vreni Spinner
Gemeindepräsidentin

Oliver Bär
Geschäftsführer

Anhang: Übersicht über die Förderungen

Nr.	Fördergegenstand	Förderbeitrag			
2.1	Ersatz von Elektro-Direktheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, Ersatz	» Ersatzsystem Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	Fr.	2'000.00	pro Gebäude
		» Ersatzsystem Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		» Kühlung durch Erdsonde	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Einsatz von natürlichem Kältemittel bei Wärmepumpe	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		» Ersatzsystem Holzfeuerungen	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
2.2	Ersatz fossiler Heizsysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger :	» Fr. 2'000.00 pro Gebäude oder anteilmässig Fr. 4'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m ³ Erdgasverbrauch pro Jahr (Mehrfamilienhäuser)			
2.2.1	Wärmepumpe mit Erdwärmesonde	» Ersatzsystem Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	Fr.	2'000.00	Einfamilienhaus
		» Kühlung durch Erdsonde	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Einsatz von natürlichem Kältemittel bei Wärmepumpe	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		» Ersatzsystem Holzfeuerungen	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
2.2.2	Wärmepumpe mit Erdwärmesonde	» Ersatzsystem Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden	Fr.	1'000.00	Einfamilienhaus
		» Einsatz von natürlichem Kältemittel bei Wärmepumpe	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
2.2.3	Holzfeuerungen	» Fr. 1'000.00 pro Gebäude oder anteilmässig Fr. 4'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m ³ Erdgasverbrauch pro Jahr (Mehrfamilienhäuser)			
		» Ersatzsystem Holzfeuerung	Fr.	1'000.00	Einfamilienhaus
		» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
2.3	Erstellung von Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus)	» Beratungsbericht (GEAK Plus)	Fr.	500.00	pro EFH & MFH
	Rückerstattung Kosten GEAK Plus, falls Modernisierungs-massnahmen umgesetzt werden.	Volle Kosten GEAK Plus abzüglich bereits erhaltene Förderbeiträge			
2.4	Einmalige Einschreibgebühr für Mobility-Genossenschaffer		Fr.	250.00	pro Haushalt
2.5	Stromspeicherung jeglicher Art	Fr. 50.- pro kWh Speicherkapazität, Maximalbeitrag von Fr. 2'500.-			
	Pilotprojekt für eine Grossspeicheranlage jeglicher Art	Je nach Projektumfang bis Fr. 10'000., Entscheid durch Gemeinderat			
2.6	Freie Förderung	Wird von Gemeinderat festgelegt. Es werden pro Jahr max. Fr. 10'000.00 für innovative Projekte vergeben.			